



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VII. Der Stände Aufsatz, wie die verwilligten 5. Millionen bezahlet werden könnten: Der Kayserlichen Erinnerung wegen Bezahlung ihrer Miliz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

§. VII.

1648.
Junius.

Derer Stän-
de Auffas, wie
die verwillig-
ten 5. Millio-
nen bezahlet
werden könn-
ten.

Folgenden Tags den 27. Jun. wurde bey der gehaltenen Reichs-Versammlung von den Chur-Maynischen Gesandten ein Auffas, welcher den Schwedischen in puncto *Satisfactionis Militiae*, sowohl ratione *Quantitatis*, als auch der annectirten Conditionen halber, zu übergeben, abgelesen, worbey der Chur-Bayerische Gesandte gleich anfangs protestirte, daß er in die Concurrerz des Fränkischen und Schwäbischen Crayses, zur Schwedischen Militia Satisfaction, andert nicht, als mit Vorbehalt des Chur-Bayerischen Rechts, pro Militia Bavarica, consentiren könne. Es wurde aber demselben, das toties quoties, in hoc passu, einmüthig gemachte Reichs-Conclusum beharrlich entgegen gesetzt. Als man nun collegialiter über den abgelesenen Auffas deliberirte, und im Fürsten-Rath befunden, daß der Chur-Maynische Gesandte Reigersberger, darinnen ziemlicher massen equivociret, und einen solchen Stylum geführt habe, wodurch gar leicht die Obligation nur die Praesentes & Offferentes ergreifen, denen absencibus, contradicentibus & praesente exemtis hingegen einige Befreyung hätte zu ge-
setzt werden können; So hat man allerseits in denen drey Reichs-Collegien, ohne Widersprechen, einmüthig gut und nöthig ermessen, den Auffas zu ändern: sintemahlen, die Münsterische und Osnabrückische Vota circa quaestione: *a Quibus ad Satisfactionem Suevicam sit contribuendum?* sehr vor einander discrepirten, indeme einige davor gehalten, daß sich niemand von solcher Concurrerz entschütten könne, weilen ein jeder des Friedens so benöthiget als begierig wäre; nicht minder in der Quästione: *Cui solvendum?* man so vielfältige Conclufa geschöpffet habe; Dannhero man das Fundamentum Intentionis, ratione des *Quantitatis* Bewilligung, auf den Fuß der 7. Crayse indefinite legen, und sich mit weitläufiger Erzählung des Verlauffs, und wie es mit denen Tractaten in diesem Punct daher gangen sey, nicht lange aufhalten, sondern mit Vorbehalt derer offit gemeldten

Conditionen, die Bewilligung thun, und solche Erklärung, gleich folgenden Tages, denen Schwedischen insinuiren solle; Massen darauf der Auffas in der Masse, wie sub N. I. zu ersehen, geändert worden, worüber nachgehends die Schwedischen ihre Notas, wie in nachfolgendem Paragrapho IX. gemeldet werden soll, exhibiret haben. Bey solcher Re- und Correlation waren den Reichs-Städtischen Gesandten Stühle gesetzt, und stunden sie insgesamt, so lange der Chur-Maynische die Relation ablegte; Als aber der Reichs-Städtische Director das Städtische Votum ablaß, setzten sie sich nieder, und blieb der Director allein stehen

Als man sich nun hierüber verglichen hatte, schickten die Kayserliche Gesandten nochmahln ein Memoriale an das Reichs-Directorium, wie N. II. besaget, worinnen sie ihrer Militia Satisfaction wieder urgirten, dessen Verlesung die sämtliche Reichs-Städtische Gesandten stehend anhörten. Darauf man dem Directorio abermahlen aufgetragen, oberwehnte und andere dienfame Rationes zusammen zu fügen, und ihnen solchen Conceptt bescheidentlich zu benehmen, massen dann darzu um so viel mehr Hoffnung, weilen der Chur-Sächsische berichtet habe, daß die Kayserlichen sich gegen ihn hätten vermercken lassen, Ihre Kayserliche Majestät möchten diesen Punct etwa nicht behaupten, in Hoffnung, daß bey künftigen Reichs-Versammlungen Chur-Fürsten und Stände, Deroselben mit einem Subsidio charitativo an Hand zu gehen keine Beschwerde führen köhrden; Item: Allerhöchst gedachter Ihre Majestät wäre gerathen worden, bey so langsam schleichen den Handlungen die beliebte und signirte Articulos Amnestiae & Gravaminum nicht nur ins Reich publiciren, sondern auch nochante Conclusionem Pacis, da sichs darmit noch länger verweilen solte, effectiv vollziehen und ins Werck stellen zu lassen.

Der Kayserlichen nochmahlige Erinnerung wegen Bezahlung ihrer Militia.

1648.
Junius.

N. I.

1648.
Junius.

Auffatz, wie die Schwedische Miliz von den 7. Craysen und zu was Terminen ihrer bewilligten 5. Millionen Reichsthaler zu vergnügen seyn möchte.

N. I.
Der Stände
Auffatz in
puncto Solu-
tionis von
den 7. Cray-
sen.

Obwohl des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände die Orts anwesende Gesandtschaften dafür gehalten, die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii würden sich mit deme in puncto Solutionis Militiæ offerirten Quantito, vornemlich aber des ersten auf 20. Tonnen Thaler, theils baar, theils auf gewisse Assignation gerichteten Erlag contentiret, ferner aber und nach gestalt jegigen des Heiligen Reichs leider allzuviel bekandten Unvermögen, in dessen getreue Chur-Fürsten und Stände nicht gesetzt haben; Nachdemmahlen gleichwohl ermeldte anwesende Chur-Fürsten und anderer Stände Gesandten bishero so viel wahrgenommen, daß hoch- und wohltermeldte Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii, alles beweglichen Remonstrirens ohnerachtet, von den 3. Millionen Reichsthaler und zwar, daß hiervon 20. Tonnen gleich post conclusam & ratificatam Pacem baar erleget, übrige 10. Tonnen aber auf gewisse Assignationes gerichtet, und innerhalb 6. Monaten richtig und unfehlbar abgetragen werden sollen, keines Weges absehen wollen:

Als haben sich die anwesende Chur-Fürsten auch anderer Stände Gesandte hierüber abermahls zusammen gethan, die Nothdurfft mit Fleiß erwogen und gegen die Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii zu dermahligem Beschleunigung des höchst nöthigen Friedens-Wercks, jedoch mit nachfolgenden bey der Handlung jederzeit reservirten Conditionen, sine quibus non, sich dahin resolviret: Daß 1) solche Solution Militiæ Suecicæ, von denen 7. Reichs-Craysen und allen, denen selben eingeseßenen Chur-Fürsten und Ständen übernommen werden solle, massen dann der Stände in Quæstionibus: *Quis & Cui?* gemachtes Conclusum anhero ein vor allemahl wiederholet und dabey per expressum bedingt wird, daß alle und jede in bemeldten 7. Craysen geseßene Chur-Fürsten und Stände zu Abtragung dieser bewilligten Königlich Militiæ Satisfaktion concurriren, keiner aber, wer der auch sey, eximiret, noch einiger Stand über sein Contingent getrieben, sondern allein auf die Königlich-Schwedische Miliz, exclusis omnibus aliis belligerantium Partibus, verstanden, auch 2) von der löblichen Cron Schweden weder der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden, noch einiger anderer Partheyen in Forderung gewisser Militæ-Satisfaktion assistiren, viel weniger der Friedens Schluß remoriret, und die Abdanckung der Böcker und die Restitution der inhabenden vesten Plätze und Dörter difficultiret werden; Wenigers nicht 3) diese Oblatio von keinem Versang und Effect seyn solle, es werden dann vorhero die noch übrigen Differenzien in Richtigkeit gebracht, und folge der Frieden, auch was von desselben Executione dependiret, darauf immediate 4) daß nicht allein alle kriegende Theile, sondern auch die Status selbst, welche etwas abzutreten und zu restituiren haben, vor dem baaren Erlag der gewilligten Summa alle inhabende veste und andere Dörter und Plätze abtreten und ihren rechtmäßigen Herren wiederum unweigerlich einräumen; auch 5) die Stände nicht gehalten seyn sollen, ihre baare Gelder vor der Abdanckung zu Handen der Generalität zu liefern, sondern alsdann erst, wann die Exauctoration wirklich vorgenommen wird, damit also der Erlag und Abdanckung pari passu geschehe: Und nachdemmahlen Obillig, dahin sorgfältiglich zu sehen, damit vor- in- und nach Abdanckung der Königlich-Schwedischen Böcker sörmlich gehangen, und alle in widrigen besorgende Inconvenientien, so viel immer möglich verhütet, und den Ständen des Reichs zu unfehlbarer Beytragung ihres Contingentes Ursach und Anlas gegeben werde; Als werden die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarii hiermit gebührend ersuchet, das Absehen in puncto Assignationis dahin vornemlich zu stellen, damit diejenige Soldatesca und Guarnisonen, so etwan in eines oder des andern Standes Landen sich vorjezt befinden, eben denselbigen oder

necht

1648.
Junius.

nechst angelegenen ihren Mit-Ständen nach Proposition des Contingents zu Ver-
hütung aller Confusionen, Marchen und Remarchen, ja mehrerer Facilitirung der
gangen Sachen, assigniret werden mögen. 7) Daß nach geschlossenen Frieden, alle
Geld-Contributiones, alle Präentiones, Resten, Pressuren und Exorbitantien,
wie die immer Nahmen haben mögen, insonderheit aber gleich nach verglichenem Modo
Solutionis zwischen allerseits kriegenden Theilen, alle Hostilitären cessiren, den
Guarnisonen gleichwohl bis zu Ratification, ihr Unterhalt der Sommer-Verpfle-
gungen nach, in natura verschafft. 8) Kein Stand aber mit größerer Anzahl der
Römer-Monaten allisve conditionibus aut modis Solutionis als der andere,
in welchem Trays des Reichs er auch seye, beschwerdet, noch vor den andern zu haften
oder zu zahlen adstringiret, weniger von des andern assignirten Völkern molesti-
ret werden; sondern 9) derjenige, welcher sein Contingent des ersten Termins für voll
erleget, zum Fall ihme von denen andern Ständen assignirten Völkern einiger Scha-
den zugefüget würde, an beyden restirenden Terminen, soviel er liquidiren und bey-
bringen kan, in zu behalten und zu kürzen Macht haben solle. 10) Daß von denen
abgedankten Völkern mehr nicht behalten werden, als zu nothwendiger Verwahr-
ung einiger Orter von nöthen, und 11) die Herren Königlich-Schwedischen sowohl
vorbehaltene Donaciones officialibus quibusdam factas, als Tormenta & re-
liquum apparatus bellicum, auf Maas und Weis solches in dem abgefaßten Pro-
jecto Executionis Pacis enthalten, fallen lassen wollten. 12) Und sintemahl nach und
nunmehr verwilligten Quanto die Stände des Reichs entschlossen, sich dem nechsten
zusammen zu thun, und eine gewisse Designation und Austheilung der baar und per
Assignationes verwilligten Summen nechst Determinirung eines jeden Standes
Contingents, und zwar nach Inhalt der Reichs-Matricul, zu vergleichen, allerma-
ßen dann ermeldten Ständen des Reichs die beste Wissenschaft beywohnet, wer unter
ihnen vor vermögend oder unvermögend gehalten werden könne und solle; Als bedin-
gen sich dieselbe hiemit per expressum, daß solche proportionirte und der Reichs-
Matricul nach regulirte Austheilung, die Königlich-Schwedische Generalität loco
Resolutionis annehmen, dieselbe pro Norma & Regula halten, deren gemäß auf
dem unverhofften Fall eines oder des andern Reichs-Standes in Beytragung seiner
Quota verspührenden Saumsals, mit der Execution oder Anweisung gewisser Sol-
dateasca verfahren, keines Weges aber die benachbarte oder sonstigen einigen andern
des saumseligen Mit-Standes wegen, dießfalls im wenigsten graviren oder beschwe-
ren, sondern einem jeden, nach abgetragener seiner Quota bey demjenigen, nach Be-
sag obig angeführter 8ten Condition, daß keiner vor den andern haften solle, ruhig
und unangefochten verbleiben lassen sollen.

Vorgehend dieses und nach adimplirten vorangesehten Conditionen sine qui-
bus non, stellen es die anwesende Chur-Fürsten und anderer Stände Gesandten,
quoad quantum & ejusdem primum Solutionis Terminum dahin, daß zu
mehrerer Contestirung ihrer Herren Principalen Friedens-Begierd, der hochlöb-
lichen Cron Schweden 3. Millionen Reichsthl. jedoch dergestalt pro cujusque rata und
auf vormahls geschlossene Maas gewilliget und offeriret werden mögen, daß oberstan-
dener massen, post conclusam & ratificatam Pacem zu Abdankung der Königlich-
Schwedischen Soldatesca ein vor alle mahl 18. Tonnen Thaler baar dargezählet, die
übrige 12. Tonnen aber auf die Stände per Assignationes gerichtet, und von diesem
der halbe Theil innerhalb 6. sodann die andere Halbscheid abermahls innerhalb 6.
Monaten, consequenter das Torum innerhalb Jahres Frist abgetragen, bis zu Ent-
richtung derselben aber den Ständen wider Willen keine Soldaten oder Officier auf
den Hals gebürdet, und dadurch ihr abzählender Last verschweret, sondern Obligatio-
nes und Versicherungen derentwegen von ihnen so lang angenommen werden sollen;
nicht zweiffelnd, die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarü mit dieser der
Stände wohl gemeinter Erklärung sich contentiren, darauf formlich schliessen, und
nicht zu wieder seyn lassen werden, die obig angehängte Conditiones ihres Theils zu
approbiren, und dardurch alles zur allerseits Verbindlichkeit vor allen Dingen aber
den höchstnützhigen Friedens-Schluss zu befördern.

Sechster Theil.

E

Betreff-

1648.
Junius.

1648.
unius.

Betreffend schließlichen die beyde übrige der hochlöblichen Cron Schweden zur Versicherung ausgesetzte Millionen Reichsthaler, da lässet man es a parte der Stände des Reichs dahin gestellt seyn, daß entweder dem Instrumento Pacis, in specie aber dem Puncto Executionis die Asscuratio derentwegen eingerücket, oder da ja dieses nicht verfangen wolte, von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis, eine gewisse Formul aufgesetzt, den Ständen extradiret, examiniret, unter einander verglichen und darauf ein gewisser Schluß verfaßt werde. Wobey gleichwohl die Stände des Reichs semel pro semper der beständigen Meynung seyn und bleiben, daß solche Asscuracion, der Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarien selbst gethanen Vertröstung und Vorschlag nach, auf keine veste Plätze, oder auch Land und Leute, sondern auf gewisse sichere Obligaciones gestellt, und besagte beyde Millionen und deren würcklicher Erlag auf 2. Jahr und zwar dergestalt gerichtet werde, sintemahln zu dem Allerhöchsten zu hoffen, daß nunmehr nach gestalt Ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände des Reichs dadurch verspürten milden Erklärung, der Friedens-Schluß dem nechsten erfolgen, und man a parte des Reichs mit dem baaren Erlag 12. Tonnen Thaler per Assignationes, das 1649. Jahr zu bringen werde. Daß An. 1650. ipsi Mich. die eine, und An. 1651. in eodem Termino, die übrige Millionen baar erleget und die Cron Schweden völlig contentiret werde, mit dem Anhang, daß gleichwohl alles præsupposita Pace verstanden werden solle. Actum Osnabrück den 8. Julii, An. 1648.

1648.
Junius.

N. II.

Was die Herren Kayserlichen durch ihren Legations-Secretarium bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio. wider der Chur-Fürsten und Stände bewilligte 5. Millionen Reichsthaler zu Contentirung der Schwedischen Soldatesca einwenden lassen.

N. II.
Der Kayserlichen Memorial betreffend die Satisfaction der Miliz.

Die Herren Kayserliche Plenipotentiarii vernehmen, daß die Herren Chur- und Fürstliche auch übriger Stände Abgesandten, noch stets mit Abhandlung des Schwedischen Krieges-Volcks Bezahlung fortfahren. Wann aber denselben noch bis dato auf ihre, im Nahmen Kayserlicher Majestät vom 23. Junii und 4. dieses, wegen der immediat und mediat Reichs-Völcker gethane münd- und schriftliche Proposition, keine gebührende Antwort ertheilet worden; Ihre Kayserliche Majestät sich gewißlich auch nicht versehen werden, daß Sie als das höchste Oberhaupt solcher gestalt in diesem billigmäßigen Begehren zurück gesetzt, und hingegen der feindlichen Armada alles, was die nur verlangt, ungeachtet vieler Chur- und Fürstlichen Stände Contradiction, eingewilliget werden solle; Als wird das Chur-Maynische Directorium ersuchet, bey allen dreyen Reichs-Räthen die Erinnerung zu thun, daß fürderst Ihre Kayserlichen Majestät ein genüglische Resolution ertheilet, immittels auch mit den Schwedischen Plenipotentiarien, weiter nichts vorgängliches gehandelt werde. So ermeldtem Directorio durch den Kayserlichen Legations-Secretarium anzuzeigen befohlen worden.

S. VIII.

Handlung der Schwedischen und Reichs-Stände wegen Bezahlung der 5. Millionen.

Vorgemeldter Aussag, die Bezahlung der bewilligten 5. Millionen Thaler betreffend, wurde am 28. Jun. lt. v. durch die Deputierte, frühe Morgens, an die Schwedischen überbracht, mit Bitte, ihre Erklärung darüber, mittelst gewisser Notarum schriftlich bezusehen, welches sie zwar verhiessen, sich aber bey dem Reichs-Directorio, durch ihren Legations-Secretarium hernach entschuldigeten, daß sie sich darauf nicht ehender resolviren könnten, sie hätten dann (t.) eine Special-Aus-